

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3a8867b4-e4eb-3eb9-b8ec-3ec0209d9997>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BioStoffV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	805-3-13

## § 5 BioStoffV - Tätigkeiten mit Schutzstufenzuordnung

(1) <sup>1</sup>Bei Tätigkeiten in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung, in der Biotechnologie sowie in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes hat der Arbeitgeber ergänzend zu [§ 4 Absatz 3](#) zu ermitteln, ob gezielte oder nicht gezielte Tätigkeiten ausgeübt werden. <sup>2</sup>Er hat diese Tätigkeiten hinsichtlich ihrer Infektionsgefährdung einer Schutzstufe zuzuordnen.

(2) Die Schutzstufenzuordnung richtet sich

1. bei gezielten Tätigkeiten nach der Risikogruppe des ermittelten Biostoffs; werden Tätigkeiten mit mehreren Biostoffen ausgeübt, so richtet sich die Schutzstufenzuordnung nach dem Biostoff mit der höchsten Risikogruppe,
2. bei nicht gezielten Tätigkeiten nach der Risikogruppe des Biostoffs, der aufgrund
  - a) der Wahrscheinlichkeit seines Auftretens,
  - b) der Art der Tätigkeit,
  - c) der Art, Dauer, Höhe und Häufigkeit der ermittelten Exposition

den Grad der Infektionsgefährdung der Beschäftigten bestimmt.

